

BEITRAG DER EUROPÄISCHEN STRUKTUR- UND
INVESTITIONSFONDS ZU DEN 10 PRIORITÄTEN DER KOMMISSION
JUSTIZ UND GRUNDRECHTE





WIE TRAGEN DIE EUROPÄISCHEN STRUKTUR- UND INVESTITIONSFONDS (ESI-FONDS) IM ZEITRAUM 2014-2020 ZU DIESER PRIORITÄT DER KOMMISSION BEI?

Die Europäische Union hält die Werte der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichberechtigung, Rechtsstaatlichkeit und des Respekts für die Menschenrechte hoch. Die Europäer teilen diese Werte, die in den Verträgen der EU und der Charta der Grundrechte enthalten sind. Durch einen europäischen Rechtsraum ohne Grenzen wird sichergestellt, dass Bürger sich auf bestimmte Rechte verlassen und sich gegebenenfalls darauf berufen können.

MASSNAHMEN DER ESI-FONDS: 2014-2020

Die Charta der Grundrechte der EU wurde bei der Ausarbeitung und Umsetzung der ESI-Fonds stets berücksichtigt und eingehalten.

BERÜCKSICHTIGUNG DER CHARTA DER GRUNDRECHTE DER EU

Regionale, lokale und andere an der Verwaltung der Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds) beteiligte öffentliche Behörden sind **gesetzlich verpflichtet**, die Bestimmungen **der Charta einzuhalten**, wenn sie im Geltungsbereich des EU-Rechts handeln. Wird diese gesetzliche Verpflichtung nicht erfüllt, kann jemand, gegen dessen Rechte verstoßen wurde, in bestimmten Fällen vor einem nationalen Gericht auf Schadenersatz klagen.



Darüber hinaus verlangt Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013, dass die von den ESI-Fonds unterstützten Vorhaben **nationalem und Unionsrecht entsprechen**. Die Europäische Kommission kann sicherstellen, dass die EU-Fonds gemäß der Charta verwaltet werden, indem sie Zahlungsfristen unterbricht, Zahlungen aussetzt oder ein Vertragsverletzungsverfahren nach Artikel 258 des AEUV einleitet.

Neben den rechtlichen Anforderungen kann die Gewährleistung, dass Maßnahmen im Zuge der ESI-Fonds EU-Recht, einschließlich der Charta der Grundrechte, entsprechen, die Anzahl der Beschwerden von Bürgern und Unternehmen aus der gesamten EU eindämmen. Insbesondere tragen die ESI-Fonds dazu bei, den Zugang der Bürger zu mehreren in der Charta festgelegten Rechten und Freiheiten zu verbessern, wie z. B. Bildung, Ausbildung, Beschäftigung, Arbeitsbedingungen und Gesundheitsfürsorge.

UN-KONVENTION ÜBER DIE RECHTE VON MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN

Die EU hat die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention) im Dezember 2010 ratifiziert. Sie ist ein integraler Bestandteil des EU-Rechts und hat Vorrang vor sekundären EU-Gesetzen. Alle Mitgliedstaaten haben die Konvention unterzeichnet und 25 haben sie ratifiziert; in den verbleibenden drei Ländern (in Irland, Finnland und den Niederlanden) läuft derzeit das Ratifizierungsverfahren. Die Konvention deckt eine große Bandbreite an Themen ab, darunter Unterstützungsleistungen, Beschäftigung, Bildung, Gesundheitsfürsorge, Verkehr und Zugang zu Informationstechnologie. Es handelt sich um ein sogenanntes „gemischtes“ Abkommen, da es Bereiche abdeckt, in denen sowohl die EU als auch die Mitgliedstaaten zuständig sind. Alle Bestimmungen der UN-Behindertenrechtskonvention, die in die Zuständigkeit der EU fallen, sind für die **Institutionen und Mitgliedstaaten der EU bindend** und müssen bei der Anwendung der ESI-Fonds respektiert werden.



EX-ANTE-KONDITIONALITÄTEN IM ZUSAMMENHANG MIT NICHTDISKRIMINIERUNG, DER GLEICHSTELLUNG DER GESCHLECHTER UND DEN RECHTEN VON MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN

Da es früher in entscheidenden Investitionsbereichen an strategischer Planung mangelte, wurden im Rahmen der ESI-Fonds thematische und allgemeine Ex-ante-Konditionalitäten eingeführt. Dazu musste ein behördlicher und politischer Rahmen sowie die Verwaltungskapazität aufgebaut werden, ehe Investitionen getätigt werden können. *Es wurden drei allgemeine Ex-ante-Konditionalitäten eingeführt, welche die Themen Nichtdiskriminierung, Gleichstellung der Geschlechter und Behinderung abdecken*, um sicherzustellen, dass die Verwaltungskapazität für die Umsetzung und Anwendung von EU-Recht und -Politik in diesen Bereichen vorhanden ist. Werden geltende Ex-ante-Konditionalitäten nicht erfüllt, sollte ein Aktionsplan die vorgesehenen Initiativen, die verantwortlichen Behörden und einen Zeitplan beschreiben. Wird der Aktionsplan nicht erfüllt, ist dies ein Grund, die Zwischenzahlungen der Kommission für das betroffene Vorhaben auszusetzen.

INITIATIVUNTERSUCHUNG DER EUROPÄISCHEN BÜRGERBEAUFTRAGTEN ZUR BERÜCKSICHTIGUNG DER GRUNDRECHTE IN DER EU-KOHÄSIONSPOLITIK

Der rechtliche Rahmen der ESI-Fonds wurde gestärkt, um sicherzustellen, dass die Mitgliedstaaten über ein System zum Umgang mit Beschwerden verfügen, einschließlich denen, die sich auf einen angeblichen Verstoß gegen die Charta der Grundrechte beziehen. Die Kommission prüft, ob ein System zum Umgang mit Beschwerden vorhanden ist und ob dieses System eine effektive Bewertung von Fällen erreicht. Darüber hinaus macht sie vorbildliche Beispiele für den Umgang mit Beschwerden durch Mitgliedstaaten bekannt.



Im März 2015 wurden die Mitgliedstaaten daran erinnert, wie **wichtig es ist, die Charta bei der Umsetzung des für die ESI-Fonds geltenden Unionsrechts einzuhalten**. Darüber hinaus wurde die Verpflichtung der nationalen, regionalen und lokalen Behörden, die Charta einzuhalten, gestärkt.

Hierzu werden ein Leitfaden für Mitgliedstaaten erarbeitet; in allen Mitgliedstaaten werden Schulungen zur Charta, ihrem Geltungsumfang und ihrer Relevanz für die Verwaltung der ESI-Fonds abgehalten werden.

ÜBERGANG VON INSTITUTIONELLER PFLEGE AUF GEMEINDEBASIERTE UNTERSTÜTZUNGSLEISTUNGEN FÜR EIN UNABHÄNGIGES LEBEN (DEINSTITUTIONALISIERUNG)

Mit den Bestimmungen der UN-Behindertenrechtskonvention als Grundlage sollten die EU-Fonds **in den Gemeinden basierte Dienstleistungen unterstützen**, die es den Betroffenen erlauben, unabhängig zu leben, und zur Inanspruchnahme grundlegender Dienstleistungen, wie Bildung und Ausbildung, Beschäftigung, Wohnungsbau, Gesundheit und Verkehr, ermutigen. Darüber hinaus sollten die Fonds **Wege unterstützen, mit denen die Institutionalisierung vermieden wird**. Der Bau oder die Renovierung von Heimen für Langzeitaufenthalte ist, unabhängig von ihrer Größe, von der Förderung durch die EU ausgeschlossen, da dies nicht der Gesetzgebung der EU und der Politik der EU-Behindertenrechtskonvention entspricht.

Die Europäische Kommission hat für alle maßgeblichen Betroffenen thematische Leitlinien zum Übergang von institutionellen zu gemeindebasierten Dienstleistungen erarbeitet. Die **Europäische Expertengruppe zur Deinstitutionalisierung** bringt Nichtregierungsorganisationen (NROs), internationale Organisationen und andere Interessengruppen zusammen, um mit der Kommission über den Übergang zu gemeindebasierten Dienstleistungen und die Förderung des Rechts von Menschen mit Behinderungen, in Einrichtungen untergebrachten Kindern und Jugendlichen, Senioren und Menschen mit psychischen Problemen auf ein Leben in Unabhängigkeit zu diskutieren. Aus dieser Arbeit sind Leitlinien und ein Toolkit für die effiziente Nutzung der ESI-Fonds entstanden, die auch die Einhaltung der Bestimmungen der Charta beim Einsatz der Fonds beinhalten.



MIT DEN ESI-FONDS DIE SEGREGATION IM BILDUNGSWESEN UND IN STÄDTEN BEKÄMPFEN

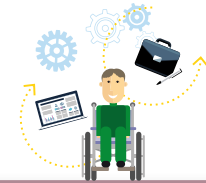
Laut dem EU-Recht und der EU-Politik zur Bekämpfung der Diskriminierung, einschließlich des EU-Rahmens für nationale Strategien zur Integration der Roma, sollte der Isolierung im Bildungswesen sowie der räumlichen Segregation marginalisierter Gruppen, wie unter anderem der Roma, besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden. Während des vorhergehenden Programmplanungszeitraums stießen einige Mitgliedstaaten auf Schwierigkeiten, wenn sie die ESI-Fonds für die Bekämpfung der Segregation nutzen wollten. Um dieser Situation abzuhelpfen wurden Leitlinien erarbeitet, die öffentlichen Behörden und insbesondere Verwaltungsbehörden helfen sollen, die Fonds effektiv zu nutzen, um die Bedürfnisse marginalisierter Gemeinschaften an Bildung und Wohnraum anzugehen.



ERWARTETE ERGEBNISSE



Aus dem Europäischen Sozialfonds werden **4,3 Mrd. EUR** in die Förderung der **Gleichstellung von Männern und Frauen** fließen. Die Investitionen werden sich auf eine stärkere Teilhabe und die Förderung von Frauen in der Arbeitswelt konzentrieren.



6,2 Mrd. EUR werden in den Kampf gegen alle Formen der **Diskriminierung** und die Verbesserung des Zugangs für **Menschen mit Behinderungen** fließen und gleichzeitig ihre Integration in die Arbeitswelt, in Bildung und Ausbildung erleichtern.



Ungefähr **41,7 Millionen Bürger** in der EU werden in den Genuss besserer Gesundheitsdienstleistungen kommen, einschließlich Investitionen in E-Health.



PROJEKTBEISPIELE

- Seit 2007 läuft das Projekt **100 zusätzliche Ausbildungsplätze für Jugendliche mit Behinderung** in Nordrhein-Westfalen mit Unterstützung von 2,3 Mio. EUR aus dem ESF. Das Projekt möchte erreichen, dass Jugendliche nach 2,5 Jahren Ausbildung in den normalen Arbeitsmarkt integriert werden. Bisher konnten sich über 1 000 Jugendliche einen Ausbildungsplatz in rund 850 Partnerunternehmen sichern. Der Schlüssel zum Erfolg des Programms liegt in der Abstimmung der Beschäftigung auf die Begabungen und Interessen der Jugendlichen und dem Angebot von individuellem Stützunterricht und Coaching.
<http://ec.europa.eu/esf/main.jsp?catId=46&langId=de&projectId=1637>
- Das Projekt **Zentrum für Pflegeunterbringung und Adoption** in Bulgarien gibt Kindern, für welche die Jugendfürsorge zuständig ist, den bestmöglichen Start ins Leben, indem es die Kinder aus Heimen holt und in liebevollen Familien unterbringt. Das von der Stiftung „Für unsere Kinder“ betriebene Projekt baut Unterstützungsdienstleistungen auf und sucht nach Pflegeeltern.
<http://europa.eu/nJ39bv>
- In Lettland wird der **Übergang zu einer gemeindebasierten Pflege von Kindern und Erwachsenen** mit psychointellektuellen Behinderungen sowie ein besserer Zugang zur Gesundheitsfürsorge **für die gesamte lettische Bevölkerung von 2,023 Millionen Menschen** unterstützt.
<http://www.esfondi.lv/nacionala-limena>
- **In der Tschechischen Republik**, werden die ESI-Fonds die bessere Zugänglichkeit zu und Effizienz von Gesundheitsdienstleistungen und die Umstellung von psychiatrischer auf gemeindebasierte Pflege unterstützen.
<http://bit.ly/1NxK3N2>



- **Unterstützung für benachteiligte Bevölkerungsgruppen im ungarischen Pécs.** Dieses Projekt unterstützte die Integration von Roma aus den kleineren, segregierten Vierteln von Pécs. Das Projekt umfasste zwei Komponenten: Einen Plan zur persönlichen und Familienentwicklung, der auf intensiver Sozialarbeit basiert, sowie einen Infrastrukturentwicklungsplan, der sich insbesondere auf die Umsiedelung von Familien konzentriert. Das Projekt half ungefähr 3 500 Menschen.
<http://bit.ly/1ltxp5v>
- **Spanien, IRIS Madrid.** Seit 1997 hat das Programm IRIS Slums in Madrid beseitigt, indem es bedürftigen Familien Sozialwohnungen bereitgestellt hat, die dafür subventionierte Mieten weit unter dem Marktwert zahlen. Bis heute wurden über 2 300 Familien – darunter viele Roma-Familien – umgesiedelt und in neuen Wohnungen und Wohngebieten untergebracht.
<http://bit.ly/1ltxp5v>

Weitere Informationsblätter über die Beiträge der ESI-Fonds zu den Prioritäten der Kommission finden Sie auf:

http://ec.europa.eu/contracts_grants/funds_de.htm

Weitere Informationsblätter aus dieser Reihe: Arbeitsplätze, Wachstum und Investitionen • Digitaler Binnenmarkt • Energieunion und Klimaschutz • Binnenmarkt • Wirtschafts- und Währungsunion • Migration